

Bearbeitungsnummer:

Handwerkskammer Kassel  
Scheidemannplatz 2  
34117 Kassel

**Antrag** auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7b Handwerksordnung (HwO) i.d.F. vom 01.01.2004 (BGBl. I, S. 2933), zuletzt geändert am 24.12.2003 (BGBl. I, S. 2933 ff), zur selbständigen Ausübung des

-Handwerks

### WICHTIGE INFORMATION - BITTE AUFMERKSAM LESEN

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie möchten eine Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO beantragen, um ein Handwerk selbständig auszuüben. Zu Ihrer Information sind nachfolgend die wesentlichen Bestimmungen des § 7b aufgeführt, damit Sie sich selbst eine Vorstellung von den Anforderungen machen können. Sie sollten einen Antrag nur dann stellen, wenn die Anforderungen erfüllt werden, denn die Antragsbearbeitung ist kostenpflichtig, egal, ob dem Antrag stattgegeben oder er abgelehnt wird. Selbstverständlich können Sie sich im Zweifelsfalle jederzeit beraten lassen.

Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke (mit Ausnahme folgender Handwerke: Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker) erhält, wer eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten Handwerk oder in einem dem zu betreibenden Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung.

Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfassen, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wird. Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind sie durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

#### 1) Personalangaben

---

Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname

---

Geburtsort und Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

---

PLZ, Ort, Straße, Telefon-Nr.

---

Betriebsanschrift



**2) Bisheriger beruflicher Werdegang**

(Bitte geben Sie alle bestandenen Prüfungen an. Von Interesse sind nicht nur Abschlussprüfungen, sondern auch solche, die einer beruflichen Fort- oder Weiterbildung dienen)

a) Ausbildung (bitte Zeiten und Ausbildungsberuf angeben)

b) Prüfungen (z.B. Gesellen-, Facharbeiter-, Meister-, Ingenieurprüfung - bitte in beglaubigter Kopie belegen)

c) Bisherige und derzeitige berufliche Tätigkeit

(Bitte geben Sie lückenlos Ihre bisherigen Arbeitgeber, die dort ausgeführten Arbeiten und den entsprechenden Zeitraum an. Es interessieren auch Zeiten einer eventuellen selbständigen Tätigkeit)

**Bitte belegen Sie die Angaben durch geeignete Unterlagen (Prüfungszeugnisse, Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen o. ä.).**

Arbeitgeber

Tätigkeit als

Zeitraum



### 3) Leitende Stellung

Bitte weisen Sie eine zumindest vierjährige Tätigkeit in einer leitenden Stellung (Betriebsleiterstatus angenäherte, unternehmerähnliche Betätigung) nach.

Beachten Sie bitte, dass beispielsweise die Übertragung von Aufgaben wie selbständige Akquisition von Kunden, Erstellen von Angeboten mit Kalkulation, Organisation, Einkauf, Personaleinteilung usw. wichtig, jedoch allein nicht ausreichend ist. Die leitende Stellung muss sich selbstverständlich auch auf die Ausübung des Handwerks selbst beziehen.

Diese leitende Stellung kann z.B. belegt werden durch:

- Arbeitsvertrag / detaillierte Stellenbeschreibung
- gehaltliche Eingruppierung, die leitende Tätigkeit erkennen lässt
- Vorlage eines qualifizierten Arbeits-(Zwischen-)zeugnisses
- Bescheinigung über ausgeführte Tätigkeiten und übertragene Verantwortung
- eidesstattliche Versicherung von Dritten (z.B. Arbeitskollegen)

Eine leitende Tätigkeit wird nur dann zuerkannt werden können, wenn das Gesamtbild aller Indizien eine entsprechende Funktion im Betrieb ergibt.

### 4) Stellungnahme von Innung und Berufsvereinigung

Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt.

Stimmen Sie der Einholung einer Stellungnahme zu?

ja

nein

Verlangen Sie die Einholung einer Stellungnahme?

ja

nein

Innung bzw. Berufsvereinigung:

Hinweis auf §§ 6 Abs. 4 HwO und 12 Abs. 4 Hess. Datenschutzgesetz vom 11.11.1986 (GVBl. I S. 309)

Die Datenerhebung bei der Handwerkskammer dient der Prüfung, ob die nach § 7b der Handwerksordnung geforderten Voraussetzungen für die Erteilung der Ausübungsberechtigung vorliegen. Sie können Angaben bzw. die Vorlage von Unterlagen verweigern. Allerdings kann dies zu einer Antragsablehnung führen. Die Daten werden auch der Innung bzw. Berufsvereinigung zur Kenntnis gebracht, sofern Sie der Anhörung zustimmen.

\_\_\_\_\_,den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Anlage  
Kosteninformation



## Kosteninformation

zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a und § 7 b der Handwerksordnung (HwO), einer Ausnahmegewilligung nach § 8 und § 9 Abs. 1 HwO oder einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO.

Wir möchten Sie darüber informieren, welche Kosten durch die Stellung Ihres Antrages auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung bzw. Ausnahmegewilligung nach der Handwerksordnung auf Sie zukommen. Bereits die Antragstellung löst eine Gebührenpflicht aus. Das heißt, eine Gebühr wird auch dann fällig, wenn der Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurück genommen wird. Die konkrete Gebührenhöhe richtet sich nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel:

- Für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO wird eine Gebühr von **650 €** erhoben.
- Für die Erteilung einer unbefristeten und unbeschränkten Ausübungsberechtigung / Ausnahmegewilligung nach § 7a, § 8 oder § 9 Abs. 1 HwO wird eine Gebühr von **650 €** erhoben.
- Bei Erteilung einer unbefristeten aber beschränkten Ausübungsberechtigung / Ausnahmegewilligung nach § 7a, § 8 oder § 9 Abs. 1 HwO beträgt die Gebühr **550 €**
- Für die Erteilung einer befristeten und unbeschränkten Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO beträgt die Gebühr **450 €**
- Bei Erteilung einer befristeten und beschränkten Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO wird eine Gebühr von **350 €** erhoben.
- Für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO wird ebenfalls eine Gebühr von **350 €** erhoben.

### Die Gebührenerhebung erfolgt durch Rechnungsstellung.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, beträgt die Gebühr bis zu **75 Prozent** der oben genannten vollen Gebührensätze.

Bei Rücknahme des Antrages, bevor hierüber entschieden worden ist, wird eine Gebühr in Höhe von bis zu **50 Prozent** der oben genannten vollen Gebührensätze fällig.

Eine Sachkundeprüfung wird erforderlich, wenn die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht auf andere Weise nachgewiesen wurden. Hierdurch entstehen **neben** den oben genannten Gebühren zusätzliche Kosten. Je nach Umfang der erforderlichen Sachkundeprüfung entstehen Kosten zwischen **350 €** und **560 €**

Sollten Sie noch weitere Fragen zur Gebührenfestsetzung oder zum Antragsverfahren haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Handwerkskammer.

